

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 29. April** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
20.4.2011	Fünfte Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung 204-1-1-I	186
23.3.2011	Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenverordnung – HebGebV) 2124-1-3-UG	187
4.4.2011	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung 2120-3-UG	207
13.4.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-UK/WFK	208
15.4.2011	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	213
30.3.2011	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	215

204-1-1-I

Fünfte Verordnung zur Änderung der Datenschutzverordnung

Vom 20. April 2011

Auf Grund des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl I S. 2814), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2009 (GVBl S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesamt für Datenschutzaufsicht nimmt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

München, den 20. April 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2124-1-3-UG

Verordnung
über Gebühren für Hebammenhilfe
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung
(Hebammengebührenverordnung – HebGebV)

Vom 23. März 2011

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für Leistungen der freiberuflich erbrachten Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 2

Vergütungen

(1) ¹Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren, Zuschläge, Auslagen für angewandte Arzneimittel und verwendete Materialien, Wegegeld und Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen erheben. ²Gebühren, Zuschläge, Auslagen für angewandte Arzneimittel und verwendete Materialien und Wegegeld sind nach Maßgabe der Anlage 1 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der ab 1. Juli 2010 geltenden Fassung (**Anlage 1**) zu berechnen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ³Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sind nach Maßgabe der Anlage 3 zum Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die An-

forderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen in der ab 27. Juni 2008 geltenden Fassung (**Anlage 2**) zu berechnen.

(2) ¹Gebühren können bis zur Höhe des 1,8-fachen Satzes der sich aus Anlage 1 ergebenden Vergütung abgerechnet werden. ²Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Schwierigkeit und Zeitaufwand der Leistung, zu bemessen.

(3) Wegegeld, Zuschläge, Auslagen für angewandte Arzneimittel und verwendete Materialien und Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen sind mit dem einfachen Satz zu berechnen.

(4) Bei Leistungen, die in den Fällen des § 264 Abs. 2 Satz 2 SGB V von einem Sozialhilfeträger gemäß § 50 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sind die Beträge nach den in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vergütungsregelungen zu berechnen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. April 2011 tritt die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1069, BayRS 2124-1-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2007 (GVBl S. 208), außer Kraft.

München, den 23. März 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Hebammen-Vergütungsvereinbarung ab 1. Juli 2010

(Anlage 1 zum Vertrag nach § 134a SGB V)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vergütungen für die Leistungen der freiberuflichen Hebammen im Rahmen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmen sich gemäß § 1 des Vertrages nach § 134a SGB V nach dieser Vergütungsvereinbarung.
- (2) Als Hebamme im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch Entbindungspfleger.
- (3) Der Versicherten und der Krankenkasse dürfen keine Mehrkosten für die durch den Vertrag geregelten Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die Preise gelten als Vertragspreise und sind nach dem Sach- und Dienstleistungsprinzip nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB V zu erbringen. Die Hebamme weist die Versicherte darauf hin, dass Leistungen, die nicht mit den im Vertrag geregelten Leistungen abgegolten sind, der Versicherten in Rechnung gestellt und von den Krankenkassen nicht erstattet werden.

§ 2

Auslagen

- (1) Als Auslagen kann die Hebamme neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die ihr entstandenen Kosten der für die Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren, für die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen, für die Hilfe bei einer Geburt, für die Überwachung des Wochenbettverlaufs sowie für die zur Unterstützung bei Still-schwierigkeiten notwendigen Materialien und apothekenpflichtigen Arzneimittel berechnen, die mit ihrer Anwendung verbraucht sind oder zur weiteren Verwendung überlassen werden. Dabei ist auf wirtschaftliche Beschaffung zu achten. Lebensmittel sowie Diätetika nach § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie Kosmetika und Körperpflegeprodukte können nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.
- (2) Auslagen für mit der Anwendung verbrauchte oder zur weiteren Verwendung überlassene Materialien sind ausschließlich als Pauschalen ohne Einzelnachweis abzurechnen, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Hebamme Material verbraucht wurde.

Die Pauschalen richten sich:

- a) für jede einzelne Vorsorgeuntersuchung nach der Nr. 3400,
 - b) für die Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach den Nrn. 0500 oder 0510 des Leistungsverzeichnisses nach der Nr. 3500 je Inanspruchnahme der Hebamme,
 - c) für die Hilfe bei einer Geburt nach der Nr. 3600 sowie für die Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen zusätzlich nach der Nr. 3700 sowie
 - d) für die gesamte Zeit der aufsuchenden Wochenbettbetreuung (Leistungserbringung nach den Nrn. 1800, 1810, 1900, 2100 und 2110) nach der Nr. 3800, wenn diese nicht mehr als vier Tage nach der Geburt begonnen wird; bei späterem Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung für die gesamte Zeit der Betreuung nach der Nr. 3900.
- (3) Zusätzlich zu den Pauschalen für Materialienbedarf nach Absatz 2 können die entstandenen Kosten für im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen notwendige, apothekenpflichtige Arzneimittel nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 berechnet werden, sofern diese Arzneimittel verbraucht oder zur weiteren Verwendung überlassen wurden. Für diese Arzneimittel trägt die Krankenkasse die der Hebamme tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens bis zur Höhe des Betrages, der sich nach der Arzneimittel-Preisverordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ergibt. Die Arzneimittel sind in der Abrechnung einzeln aufzulisten.

(4) Aus den Wirkstoffgruppen der

- a) Antidiarrhoika,
- b) Antiemetika,
- c) Antihypotonika,
- d) Dermatika – mit Ausnahme der zur Wundversorgung oder zur Entzündungsbehandlung zugelassenen und bei der Mutter und/oder bei dem Neugeborenen anwendbaren Dermatika –,
- e) Ophthalmika,
- f) Vitamin D – auch in Kombination mit Fluorsalzen – sowie
- g) Vitamin K

darf jeweils nur ein Arzneimittel der kleinsten Packungsgröße berechnet werden.

Aus den Wirkstoffgruppen der

- a) Antimykotika,
- b) Carminativa und
- c) Galle- und Lebertherapeutika

darf jeweils nur ein Arzneimittel der kleinsten Packungsgröße berechnet werden, wenn zuvor allgemeine nicht medikamentöse Maßnahmen wie zum Beispiel diätetischer und physikalischer Art ohne ausreichenden Erfolg angewandt wurden.

(5) Kosten für Arzneimittel, die

- a) nicht der Apothekenpflicht unterliegen,
- b) nach der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht an Hebammen abgegeben werden dürfen,
- c) nach § 34 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ausgeschlossen sind,
- d) nach § 34 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind oder
- e) im Rahmen nicht allgemein anerkannter Therapieverfahren eingesetzt werden,

können nicht berechnet werden.

(6) Für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen der Phytotherapie, der Homöopathie sowie der anthroposophischen Medizin gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Arzneimittel, die der homöopathischen oder anthroposophischen Therapierichtung zugeordnet werden, können berechnet werden, wenn aus dem jeweiligen Arzneimittelbild Wirkungen und Anwendungen ableitbar sind, die in den Tätigkeitsbereich der Hebammenhilfe fallen.

§ 3 Wegegeld

(1) Die Hebamme erhält für jeden Besuch aus Anlass einer abrechnungsfähigen Leistung Wegegeld; hierdurch sind auch Zeitversäumnisse abgegolten. Wege zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme, der Weg zum Krankenhaus zur Ableistung eines Schichtdienstes mit Anwesenheitspflicht, Wege zu Kursstätten sowie zu durchgeführten Sprechstunden in Einrichtungen sind nicht berechnungsfähig.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden als Wegegeld die Fahrkosten erstattet oder eine Pauschale nach den Nrn. 3350, 3351 sowie 3352. In den übrigen Fällen richtet sich das Wegegeld

- a) bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung nach den Nrn. 3000, 3001 und 3002, bei Nacht nach den Nrn. 3100, 3101 und 3102 und
- b) bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden zurückgelegten Kilometer nach den Nrn. 3200, 3201 und 3202, bei Nacht nach den Nrn. 3300, 3301 und 3302.

- (3) Hat eine andere als die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse die Zahlung des dadurch entstehenden Mehrbetrages an Wegegeld ablehnen, wenn der Weg von der Stelle der Leistung zur Wohnung oder Praxis der anderen Hebamme mehr als 20 Kilometer länger ist als zur Wohnung oder Praxis der nächstwohnenden Hebamme. Dies gilt nicht, wenn das Wegegeld anfällt, weil mehrere Hebammen die Dienstleistungen in einem Krankenhaus nach einem vereinbarten Einsatzplan ausführen oder wenn die Zuziehung der anderen Hebamme nach der besonderen Lage des Falles aus anderen Gründen gerechtfertigt war.
- (4) Besucht die Hebamme mehrere Frauen auf einem Weg, ist das Wegegeld insgesamt nur einmal und nur anteilig nach dem Verhältnis der zurückgelegten Gesamtstrecke zu der Zahl der besuchten Frauen zu berechnen. Die Gebühren richten sich dabei nach den Nrn. 3010, 3011, 3012; 3210, 3211, 3212 am Tag sowie 3110, 3111, 3112; 3310, 3311, 3312 in der Nacht.

§ 4

Nachweis über erbrachte Leistungen und Auslagen

- (1) Die auf der Grundlage dieser Vergütungsregelung erbrachten Leistungen sind spätestens am Tage nach der Leistungserbringung von der Versicherten unter Angabe der Art der Leistung, des Datums sowie der Uhrzeit der Leistungserbringung und, soweit dies für die Höhe der Vergütung der Leistung von Bedeutung ist, die Dauer der Leistung durch Unterschrift zu bestätigen (Versichertenbestätigung). Bei stationärem Aufenthalt der Versicherten ist eine einmalige Unterschrift zur Bestätigung der an einem Tag empfangenen Leistungen ausreichend.
- (2) Die Modalitäten zur Versichertenbestätigung sind in Anhang A der Anlage 1 des Vertrages geregelt. Die Muster der Versichertenbestätigungen sind in Anhang B der Anlage 1 des Vertrages enthalten.
- (3) Der Nachweis für empfangene Materialien und Arzneimittel wird in Anlage 3 zum Rahmenvertrag geregelt.
- (4) Die Hebamme hat die Versichertenbestätigung bei der Abrechnung mit der Krankenkasse (ggf. in elektronischer Form) beizufügen.

§ 5

Zuschläge

- (1) Erfolgen die Leistungen der Hebamme zur Nachtzeit, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 20 %. Als Nacht im Sinne dieses Vertrages gilt die Zeit von 20:00 bis 8:00.
- (2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Zuschlags ist im Leistungsverzeichnis angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Leistungsverzeichnisses gelten immer auch für die entsprechende Position mit Zuschlag.

Leistungsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

- a) Leistungen mit der **Endziffer 0** werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (z. B. Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).
- b) Leistungen mit der **Endziffer 1** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erbracht werden. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.
- c) Leistungen mit der **Endziffer 2** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer **1:1-Betreuung** erbracht werden. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung schriftlich vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten. Kann die 1:1-Betreuung aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht umgesetzt werden, so wird die Endziffer 1 verwendet.
- d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b) und c) mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem gleichen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a) für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnrn., die mit der Endziffer 0 enden.

**A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge
und Schwangerenbetreuung**

	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,81 €
0101	als Beleghebamme	5,81 €
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,81 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x ist neben den Nrn. 0200; 0300; 040x; 050x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i></p>	
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Absicht der Versicherten, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0200 ist neben Leistungen nach den Nrn. 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p>	

	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	22,44 €
	<p><i>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:</i></p> <p><i>Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach der Nr. 0300 ist berechnungsfähig</i></p> <p>a) <i>bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i></p> <p>b) <i>bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</i></p> <p><i>Die Leistung nach der Nr. 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>	

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
0401	als Beleghebamme	5,71 €
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,71 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</i></p> <p><i>Die Leistung nach der Nr. 040x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i></p>	

	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,00 €
0501	als Beleghebamme	15,00 €
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,00 €
	<p><i>Dauert die Leistung nach den Nrn. 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i></p>	

	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,00 €
0511	als Beleghebamme	18,00 €
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	18,00 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Nrn. 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	
	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.	
0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,43 €
0601	als Beleghebamme	6,43 €
0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,43 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 060x ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>	
	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe , bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0700 umfasst insbesondere die Unterweisung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>	
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung , auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0800 umfasst insbesondere die Unterweisung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>	

B. Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) *Die Gebühren für die Leistungen nach den Nrn. 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Nrn. 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nr. 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nr. 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.*
- b) *Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.*
- c) *Die Gebühren für Leistungen nach den Nrn. 090x, 0 91x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.*
- d) *Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.*

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	237,85 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	237,85 €

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
0911	als Beleghebamme	285,42 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	285,42 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	237,85 €

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	285,42 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	467,20 €

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	560,64 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	548,80 €

	Hilfe bei einer Hausgeburt mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	658,56 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	Hilfe bei einer Fehlgeburt	
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	160,00 €
1301	als Beleghebamme	160,00 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	160,00 €

	Hilfe bei einer Fehlgeburt mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	192,00 €
1311	als Beleghebamme	192,00 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	192,00 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>	

	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV	
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,00 €
1401	als Beleghebamme	30,00 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	30,00 €

	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	70,00 €
1501	als Beleghebamme	70,00 €
1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	70,00 €

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	172,80 €
1601	als Beleghebamme	172,80 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	172,80 €

Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühr nach der Nr. 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühren nach den Nrn. 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außer-klinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.

Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	207,36 €
1611	als Beleghebamme	207,36 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	207,36 €

Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abrechnen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.

Die Gebühren nach den Nrn. 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außer-klinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.

Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.

Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,60 €
1701	als Beleghebamme	20,60 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,60 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p>	
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,72 €
1711	als Beleghebamme	24,72 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	24,72 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Gebühr nach den Nrn. 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

- a) *Die Leistungen nach den Nrn. 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nrn. 240x und 250x. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nrn. 1800 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.*
- b) *Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.*
- c) *In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.*
- d) *Eine weitere Leistung an dem selben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nrn. 1800 bis 2110 sowie 230x ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nrn. 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.*
- e) *Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nrn. 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.*

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00 €
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,40 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	
	Zulage zu der Gebühr nach Nr. 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
2001	als Beleghebamme	13,16 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	13,16 €
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
2011	als Beleghebamme	15,79 €
2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,79 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	
	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	22,00 €
	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	26,40 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	
	Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30 €
2201	als Beleghebamme	9,30 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	9,30 €
	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10 €
2301	als Beleghebamme	5,10 €
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,10 €

	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,65 €
2401	als Beleghebamme	7,65 €
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,65 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 240x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
2501	als Beleghebamme	5,71 €
2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,71 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 250x ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z. B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Nr. 250x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

D. Sonstige Leistungen

	Überwachung, je angefangene halbe Stunde	
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,00 €
2601	als Beleghebamme	15,00 €
2602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,00 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Nr. 260x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>	
	Überwachung, je angefangene halbe Stunde mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,00 €
2611	als Beleghebamme	18,00 €
2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	18,00 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Nr. 261x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	
	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Diese Leistung ist immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>	
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i>	

	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mit Zuschlag nach § 5 Abs. 1	
2810	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	32,40 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i></p>	
	Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
2820	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	9,30 €
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium	
2900	als ambulante Hebammenhilfliche Leistung	5,10 €
	<p><i>Die Gebühr nach der Nr. 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Leistungen nach den Nrn. 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.</i></p>	

E. Auslagenersatz/Wegegeld**Wegegeld**

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68 €
3001	als Beleghebamme	1,68 €
3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag	
3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68 €
3011	als Beleghebamme	1,68 €
3012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Abs. 1, Satz 2	
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38 €
3101	als Beleghebamme	2,38 €
3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>	

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Abs. 1, Satz 2	
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38 €
3111	als Beleghebamme	2,38 €
3112	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag, je zurückgelegten Kilometer	
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,59 €
3201	als Beleghebamme	0,59 €
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59 €

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag, je zurückgelegten Kilometer	
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,59 €
3211	als Beleghebamme	0,59 €
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59 €

	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Abs. 1, Satz 2, je zurückgelegten Kilometer.	
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €
3301	als Beleghebamme	0,81 €
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>	

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Abs. 1, Satz 2 , je zurückgelegten Kilometer.	
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,81 €
3311	als Beleghebamme	0,81 €
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81 €

	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,10 €
3351	als Beleghebamme	2,10 €
3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,10 €
	<i>Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>	

Material

	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,58 €
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3400 kann nicht neben der Nr. 3500 abgerechnet werden.</i>	

	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,58 €
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3500 kann nicht neben den Nrn. 3400 und 3600 abgerechnet werden.</i>	

	Materialpauschale Geburtshilfe	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	35,02 €
	<i>Die Pauschale nach der Nr. 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	

	Materialpauschale, zusätzlich zu der Nr. 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	28,33 €

	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,24 €

	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	13,70 €

	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50 €
	<i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.</i>	

**Anlage 3 zum Erganzungsvertrag nach § 134a SGB V ber
Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen
geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitatssicherung in
diesen Einrichtungen ab 27.06.2008**

Vergutungsvereinbarung

- (1) Mit der Betriebskostenpauschale werden alle fr die notwendige Versorgung der Versicherten unmittelbar vor, wahrend und nach der Geburt (§ 5 Abs. 1) sowie fr die Betreuung des Neugeborenen wahrend und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergtet, soweit sie nicht nach der Hebammen-Vergutungsvereinbarung des Vertrages ber die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V abzurechnen sind.

- (2) Die Betriebskostenpauschalen richten sich nach folgenden Positionsnummern.

900	Betriebskostenpauschale fr eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einfhrung eines QM-Systems gema § 7 Abs. 2 und Anlage 1 begonnen oder die Einfhrung abgeschlossen hat	550,00 
910	Betriebskostenpauschale fr eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bis zum Zeitpunkt der Einfhrung eines QM-Systems	500,50 
920	Betriebskostenpauschale fr eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einfhrung eines QM-Systems gema § 7 Abs. 2 und Anlage 1 begonnen oder die Einfhrung abgeschlossen hat	412,50 
930	Betriebskostenpauschale fr eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einfhrung eines QM-Systems	375,38 
940	Betriebskostenpauschale fr eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einfhrung eines QM-Systems gema § 7 Abs. 2 und Anlage 1 begonnen oder die Einfhrung abgeschlossen hat	550,00 
950	Betriebskostenpauschale fr eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einfhrung eines QM-Systems	500,50 

- (3) Die Materialien und Arzneimittel, die die Hebamme nach der Hebammen-Vergutungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages ber die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V) abrechnen kann, sind in der Pauschale nicht enthalten. Diese werden mit ihrer persnlichen Leistung ausschlielich nach der in Satz 1 genannten Hebammen-Vergutungsvereinbarung des Vertrages ber die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V abgerechnet.
- (4) Neben den genannten Leistungen rechnet der Trager der Einrichtung die persnlichen Leistungen der Hebammenhilfe ausschlielich nach der Hebammen-Vergutungsvereinbarung des Vertrages ber die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V ab.
- (5) Der Trager der Einrichtung ist verpflichtet, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die nicht mit der Betriebskostenpauschale abgegolten sind, den Versicherten in Rechnung gestellt und von den Krankenkassen nicht erstattet werden (z.B. Rufbereitschaftspauschale als private Wahlleistung der Versicherten).
- (6) Der Versicherten und der Krankenkasse drfen keine Mehrkosten fr die durch die Betriebskostenpauschale abgegoltenen Leistungen in Rechnung gestellt werden.

2120-3-UG

Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung

Vom 4. April 2011

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2008 (GVBl S. 333), wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Spezialeinheit Infektionshygiene

(1) Im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besteht für die Angelegenheiten der infektionshygienischen Überwachung nach Art. 16 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Einrichtungen des Gesundheitswesens nach § 1 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen die Spezialeinheit Infektionshygiene.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Infektionshygiene, ist

landesweit zuständig für

1. die fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz,
2. die Planung und Durchführung von überregionalen Kontrollmaßnahmen,
3. die Koordination eines überregionalen landesweiten Netzwerks mit Bezug zur infektionshygienischen Überwachung in Einrichtungen nach § 1 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen sowie die Unterstützung regionaler Netzwerke der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(3) Im Rahmen überregionaler Maßnahmen nach Abs. 2 ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Spezialeinheit Infektionshygiene, zuständige Behörde neben den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 und Art. 16 und 17 GDVG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

München, den 4. April 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 13. April 2011

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3 und 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Abschnitte 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen

- § 20 Qualifikationsmöglichkeiten
- § 21 Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern außerhalb des Hochschulbereichs erworben
- § 22 Fachgebundene Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern außerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 23 Fachgebundene Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern innerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 24 Fachhochschulreife – im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 25 Fachgebundene Fachhochschulreife – im Inland innerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 26 Nachweise der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Fachhochschulreife – im Ausland erworben

§ 27 Eignungsprüfung für Fachhochschulstudiengänge

§ 28 Qualifikation für ein Studium in gemeinsamen Studiengängen der Fachhochschule Neu-Ulm und der Hochschule Ulm

Abschnitt 4

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

§ 29 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

§ 30 Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

§ 31 Hochschulzugangsprüfung

§ 32 Probestudium

§ 33 Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule

Abschnitt 5

Nachweis der Eignung für Studiengänge mit besonderen qualitativen Anforderungen

§ 34 Eignungsfeststellungsverfahren

Abschnitt 6

Qualifikation zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

§ 35 Gaststudierende

Abschnitt 7

Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten Hochschulen

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

Abschnitt 8

Zuständigkeits-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Zuständigkeiten

§ 38 Fortgeltung von Altberechtigungen

§ 39 Immatrikulation an Hochschulen ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife

§ 40 Anerkennung von Qualifikationen im Einzelfall

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen, die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „31a“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

cc) Die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung“ werden gestrichen.

d) In Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

3. In § 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§§ 1, 5“ und die Worte „,“ geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (GVBl S. 759), für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl I S. 1902) – Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz –, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszugzeugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe ei-

ner zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder Kunsthochschule“ eingefügt.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugnis über die bestandene Qualifikationsprüfung im Sinn des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn

a) Verwaltung und Finanzen;

b) Bildung und Wissenschaft, fachliche Schwerpunkte Archiv- und Bibliothekswesen;

c) Justiz;

d) Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst;

e) Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in einer bzw. einem der in § 3 Nr. 4 genannten Fachlaufbahnen bzw. fachlichen Schwerpunkte für einen eng verwandten Studiengang;“.

c) In Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Nr. 4 wird aufgehoben.

- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder Kunsthochschule“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht-technischen Dienst“ durch die Worte „eine § 3 Nr. 4 entsprechende Prüfung“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 3 werden die Worte „Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 4“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen“ durch die Worte „freiwilligen Wehrdienst oder freiwillige soziale Dienste“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) online erfolgen. ²Näheres zum Anmeldeverfahren, insbesondere das Internetportal, auf welchem die Anmeldung vorzunehmen und ein Passbild in digitaler Form hochzuladen ist, der Vorlagezeitpunkt und der Inhalt des ärztlichen Attests über die volle Sporttauglichkeit, das nicht älter als drei Monate sein darf, sowie Zeitpunkt und Ort von Haupt- und Nachtermin der Eignungsprüfung werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.“
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „die jeweilige Prüfungskommission“ durch die Worte „den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „teilgenom-
- men hat“ durch die Worte „in allen Disziplinen teilgenommen und diese bestanden hat, wobei die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist zur Eignungsprüfung (Abs. 3 Satz 1) nicht älter als 18 Monate sein darf,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bis 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist)“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Nicht anerkannte Prüfungsteile können zum Nachtermin abgelegt werden.“
10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Abkürzung „Abs.“ die Worte „5 und“ eingefügt.
11. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Werden innerhalb eines Prüfungsgebiets nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Teilprüfungen durchgeführt, wird zur Bildung der Endnote der Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen ermittelt und, sofern der Durchschnitt nicht auf eine ganze Notenstufe gemäß Abs. 1 lautet, auf die nächstliegende ganze Notenstufe gemäß Abs. 1 auf- bzw. abgerundet; liegt der Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen genau in der Mitte zweier unmittelbar aufeinander folgender Notenstufen gemäß Abs. 1, wird auf die nächstliegende bessere Notenstufe gerundet.“
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Endnoten und Prüfungsgesamtnote werden“ durch die Worte „Die Prüfungsgesamtnote wird“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „ausreichend‘ (bis 4,50)“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „ausreichend‘ (bis 4)“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „nicht mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ (bis 4,50)“ durch die Worte „die Endnote 5“ und die Worte „‚befriedigend‘ (bis 3,50)“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „von der jeweiligen Prüfungskommission“ durch die Worte „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 Satz 1 wird nach den Worten „Ergebnis der“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt.
13. In § 16 Satz 1 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 Buchst. b Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Hochschulen können bei den Studiengängen Kirchenmusik, Regie, Schauspiel, Gehörbildung, Musiktheorie oder einem eng verwandten Studiengang Ausnahmen zulassen, soweit in der Eignungsprüfung gemäß § 19 eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden.“
15. In § 18 Satz 1 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 9 werden die Worte „der Staatlichen“ durch die Worte „einer öffentlichen oder staatlich anerkannten“ ersetzt, die Worte „in Wiesau“ werden gestrichen und der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:
- „10. einer öffentlichen Berufsschule im Rahmen des Schulversuchs ‚Berufsschule Plus – BS+‘.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „für ein Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach dem Besuch einer staatlich genehmigten Schule der in Satz 1 genannten Schulen von einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss ausgestellt wurde, und“ eingefügt.
18. Der bisherige § 23 wird § 22.
19. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 entfällt die Nummernbezeichnung „1.“ und der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 25 wird § 24.
21. Der bisherige § 27 wird § 25; in Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
22. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden §§ 26 bis 28.
23. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen.
24. Der bisherige § 31 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung, wobei jede berufliche Fortbildungsprüfung, die nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegt wurde und deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von insgesamt mindestens 400 Stunden umfasst, als der Meisterprüfung gleichgestellt gilt, oder“.
- bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fachakademie“ ein Strichpunkt und die Worte „Absolventen und Absolventinnen einer Fachakade-

mie für Sozialpädagogik haben darüber hinaus auch die Urkunde über die staatliche Anerkennung zum ‚Staatlich anerkannten Erzieher‘ bzw. zur ‚Staatlich anerkannten Erzieherin‘ oder eine gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des Berufspraktikums vorzulegen“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils nach den Worten „von Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
25. Der bisherige § 31a wird § 30 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
26. Der bisherige § 31b wird § 31; in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
27. Der bisherige § 31c wird neuer § 32; in Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
28. Der bisherige § 31d wird neuer § 33; in Satz 2 wird die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
29. Die bisherigen §§ 32 bis 35 werden neue §§ 34 bis 37.
30. Der bisherige § 36 wird neuer § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „den §§ 65 Abs. 1 Nr. 3, 67 Abs. 1 Nr. 1 und 71a“ durch die Worte „§ 65 Abs. 1 Nr. 3, § 67 Abs. 1 Nr. 1 und § 71a“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein vor dem

1. Januar 2011 im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist.

(4) Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein vor dem 1. Januar 2011 im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik für einen eng verwandten Studiengang, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist.

(5) Die fachgebundene Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife der Fachhochschule Amberg-Weiden, jedoch nur für einschlägige Fachhochschulstudiengänge; diese legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest.“

31. Der bisherige § 37 wird neuer § 39 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
32. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden §§ 40 und 41.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

München, den 13. April 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 15. April 2011

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sowie Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 7 und 8 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2010 (GVBl S. 735), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „zum Sommersemester vor dem 16. Januar,“ sowie das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Für Studiengänge, bei denen mehr als ein Studienfach einer wählbaren Fächerverbindung zulassungsbeschränkt ist, kann für alle zulassungsbeschränkten Studienfächer der gewünschten Fächerverbindung ein zusammengefasster Zulassungsantrag gestellt werden.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Von den für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sind nach

Abzug der gemäß § 34 Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze die Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) zu bilden.“

- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2; die Worte „und 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG)“ werden durch die Worte „bis 3 BayHZG“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7; in Halbsatz 1 werden nach den Worten „Nr. 3“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satzbezeichnung.
- bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma und die Worte „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben“ sowie ein Komma eingefügt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wer den Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Satz 3 BayHZG unterfällt, kann nicht in den Quoten nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayHZG zugelassen werden. ²Wer in mehreren Quoten des Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 BayHZG zu berücksichtigen ist, wird auf allen Ranglisten geführt. ³Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (§ 34 Abs. 1),
 2. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG),
 3. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG),
 4. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG),
 5. Auswahl der qualifizierten Berufstätigen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG),
 6. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Verbundstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG),
 7. Auswahl nach der Wartezeit (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHZG),
 8. Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHZG),
 9. Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG),
 10. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die unter die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG fallen,
 11. Auswahl nach Härtegesichtspunkten (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHZG)."
8. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 7 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 und 5 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
 9. In § 57 werden die Worte „Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.
 10. § 60 Abs. 3 wird aufgehoben.
 11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 12 Satz 2 werden die Worte „11. Dezember 2002“ durch die Worte „14. Februar 1996“ ersetzt.
 - b) In Abs. 14 Satz 1 werden die Worte „§ 31 QualV“ durch die Worte „§ 29 Qualifikationsverordnung (QualV)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 15 Satz 1 und Abs. 16 werden jeweils die Worte „§ 31a“ durch die Worte „§ 30“ ersetzt.
- § 2
- ¹Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2011 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.
- München, den 15. April 2011
- Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**
- Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 30. März 2011

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2009 und dem Juli 2010 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 3,5 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit + 1,2 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2011**

- | | |
|---|---------|
| – die Entschädigung (Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) | 6 881 € |
| – die Kostenpauschale (Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) | 3 141 € |

München, den 30. März 2011

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
